

Richtlinie „Marburger Förderprogramm Elektro-Fahrräder und Elektro-Lastenräder“

1. Hintergrund der Förderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat am 26.06.2020 den Klima-Aktionsplan 2030 beschlossen. Hiermit ist auch das Förderprogramm für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern und Elektro-Lastenrädern für die Förderung des nachhaltigen und klimaschonenden Verkehrs verbunden.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle in Marburg mit dem Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner*innen.

3. Was wird gefördert?

3.1. Kaufprämie

Die Förderung bezieht sich auf den Erwerb eines:

- ✓ Zulassungsfreien Elektro-Fahrrades / Elektro-Lastenrades (bis 25 km/h)
- ✓ Zulassungspflichtigen Elektro-Fahrrades / Elektro-Lastenrades (bis 45 km/h)
- ✓ Weitere Bedingungen für die technische Ausstattung:
 - zusätzlicher Tretantrieb
 - Motorleistung bis maximal 500 Watt
- ✓ (Elektro-)Lasten-/Kinderanhänger

Gefördert wird der Erwerb eines Elektro-Fahrrades, eines Elektro-Lastenrades oder eines (Elektro-)Lasten-/Kinderanhängers aus dem regionalen Fachhandel (aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf) mit einem eigenen lokal ansässigen Reparaturbetrieb im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die geförderten Fahrräder müssen von den Antragsteller*innen mindestens zwei Jahre in deren Besitz verbleiben (gem. Kaufdatum).

Die Förderung für Elektro-Fahrräder ist auf bis zu zwei Anträge im Jahr je Haushalt beschränkt.

Bei den Elektro-Lastenrädern ist eine erneute Antragstellung und Förderung erst nach Ablauf von vier Jahren nach Datum des Zuwendungsbescheids pro Haushalt möglich.

Die Förderung eines (Elektro-)Lasten-/Kinderanhängers ist auf einen Antrag pro Haushalt beschränkt.

3.2. Zusatzprämie für Elektro-Lastenräder

Neben der Kaufprämie besteht die Möglichkeit, eine Zusatzprämie in Abhängigkeit der Kilometerleistung zu erhalten. Es gelten spezifische, notwendige Kilometerleistungen, die unter 6. *Höhe des Zuschusses* einzusehen sind. Für den Erhalt der Zusatzprämie gelten die Bestimmungen der Kaufprämie.

4. Was wird nicht gefördert?

Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb von den oben aufgeführten Elektro-Fahrrädern, Elektro-Lastenrädern und (Elektro-)Lasten-/Kinderanhängern unter folgenden Bedingungen:

- Erwerb bei Händlern ohne eigenen, regional ansässigen Reparaturbetrieb (regional bedeutet: Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf. Bei einem Online-Erwerb muss der Lieferant/Reparaturbetrieb ebenfalls regional sein.)
- Erwerb vom Handel außerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopf
- Erwerb eines gebrauchten Elektro-Fahrrades / Elektro-Lastenrades / (Elektro-)Lasten-/Kinderanhängers
- Fahrräder ohne Tretantrieb (wie Elektro-Roller oder Elektro-Scooter)
- Fahrräder ohne direkte Verbindung der Pedale zum Hinterrad
- Elektro-Fahrräder mit einer Motorleistung von über 500 Watt. (Teilweise fallen diese Räder unter die Förderung Elektro-Roller und Elektro-Motorräder der Stadtwerke Marburg)
- Elektro-Fahrräder / Elektro-Lastenräder, die im Rahmen von Leasing-Verträgen beschafft wurden (beispielsweise Job-Rad)
- Elektro-Fahrräder / Elektro-Lastenräder, die gewerblich genutzt werden (hierfür gibt es teilweise Förderungen vom Bund oder Land)
- Blei-Akkus

5. Form des Zuschusses

Der Zuschuss wird unbar wie folgt gewährt (Zuschusshöhe: siehe 6. Höhe des Zuschusses):

5.1. Ausgabe von „Marburg Gutscheinen“

Die Gutscheine werden von über 200 Partner*innen aus fast allen Branchen bereits wie Bargeld akzeptiert. Siehe www.gutschein-marburg.de

5.2. Ausgabe von regionalen „Klimaboni“

Neben dem Marburg-Gutschein werden auch Klimaboni vergeben. Ein Klimabonus entspricht einer Maßnahme, bei der regional 10 kg CO₂ eingespart werden; 1 Klimabonus hat den Wert von 1 Euro. Die Klimaboni werden bei den teilnehmenden Partner*innen angenommen. Eine aktuelle Liste ist unter www.klimabonus.info/marburg zu finden. Die teilnehmenden Betriebe legen Wert auf regionale sowie nachhaltige und fair gehandelte Rohstoffe.

6. Höhe des Zuschusses

	Elektro-Fahrrad	Elektro-Lastenrad	(Elektro-)Lasten-/Kinderanhänger
Kaufprämie nach dem Erwerb	100 € In Form von Marburg Gutscheinen	1.000 € In Form von Marburg Gutscheinen	100 € In Form von Marburg Gutscheinen
	100 Klimaboni	115 Klimaboni	115 Klimaboni

Zusatzprämie für Elektro-Lastenräder

500 €

In Form von Marburg Gutscheinen

26 Klimaboni

- Bei einer Fahrleistung über **2.000 km** innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Erwerb für Elektro-Lastenräder.
- Eine gemeinschaftliche Nutzung wird empfohlen.
- Nachweis über die belegbare Laufleistung (Inspektionsprotokoll, Motorsteuerungsprotokoll). Die Tachoanzeige gilt nicht als Nachweis.
- Erwerb musste aus dem regionalen Fachhandel (aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf) mit einem eigenen lokal ansässigen Reparaturbetrieb erfolgt sein .

7. Antragstellung

Der Antrag auf Kaufprämie muss spätestens sechs Monate nach Erwerb vorgelegt werden. Der Antrag auf die mögliche Zusatzprämie ist nach Erreichen der Kilometerleistung – spätestens 12 Monaten nach Erwerb – vorzulegen. Die Anträge sind wie folgt einzureichen:

Vornehmlich elektronisch als Online-Antrag,
abzurufen unter www.marburg.de/fahrradfoerderung
oder

Per Postanschrift:
Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Klimaschutz
Stichwort „Fahrradförderung“
35035 Marburg

Dem Antragsformular „Marburger Förderprogramm Elektro-Fahrräder und Elektro-Lastenräder“ sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
- Kopie der Rechnung und Zahlungsbestätigung
- Bei der Beantragung der Zusatzprämie: Nachweis über den Kilometerstand

8. Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses

Nach erfolgreicher Prüfung erhält der*die Antragsteller*in einen personalisierten Bescheid.

Die Abholung des Zuschusses erfolgt gegen Vorlage des Bescheides (Personalausweis zum Nachweis mitbringen) hier:

Stadtmarketing Marburg e.V.
Software-Center **5b**, 35037 Marburg
☎ 06421 201-1638
E-Mail: stadtmarketing@marburg.de
Montag bis Freitag: 10:00 - 12:00 Uhr
Montag Spätere Termine auf Anfrage

9. Widerruf der Bewilligung und Rückzahlung der Zuschüsse

Der*Die Zuschussempfänger*in ist verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg unverzüglich jede Änderung oder den Wegfall der für die Gewährung des Zuschusses maßgeblichen Voraussetzungen mitzuteilen. Dies beinhaltet zum Beispiel einen Weiterverkauf oder eine dauerhafte Vermietung vor Ablauf der entsprechenden Fristen. Eine Missachtung dieser Bedingung kann zur Rückzahlverpflichtung der Förderung führen. Dem Fördermittelgeber wird ein Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Belege und Unterlagen des*der Zuwendungsempfängers*in umfasst, eingeräumt. Statistische Evaluierungen werden ermöglicht.

Für Fragen zum Förderprogramm:

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel
☎ 06421 201-1421
klimaschutz@marburg-stadt.de

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Kaufprämie oder Zusatzprämie.

Werden mehr Förderanträge eingereicht als bewilligt werden können, entscheidet der Eingangszeitpunkt des vollständigen Antrags mit Unterlagen.

Die Förderbedingungen anderer Förderprogramme sind zu beachten.

Die Richtlinie tritt ab dem 01. August 2022 in Kraft.